



Der Stadtrat behandelte an seiner Sitzung vom 27. März 2017 folgende Geschäfte und fasste die nachstehenden Beschlüsse:

1. Die Teilrevision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 wurde, in Berücksichtigung der beschlossenen Änderung in Art. 41 Abs. 1 und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt und der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug – insbesondere mit der Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen – beauftragt.
2. Die Motion Loser Roland (SP), Dietrich Pascal (JL), Zurlinden Urs (FDP) und Mitunterzeichnende vom 24. Oktober 2016: Kunstrasenfeld für den Fussball wurde als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt.
3. Die Motion der FDP/JL/BDP-Fraktion vom 19. Dezember 2016: Einsetzung einer "staatspolitischen Kommission" des Stadtrates wurde als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und nicht erheblich erklärt.
4. Die Motion Bader Roland (FDP), Dietrich Pascal (JL) und Mitunterzeichnende vom 19. Dezember 2016: Badi-Öffnungszeiten – witterungsabhängige Saisonverlängerung wurde in ein Postulat gewandelt, als solches erheblich erklärt und mit Verweis auf die erfolgte mündliche Stellungnahme im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. Dezember 1981 vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
5. Eine Parlamentarische Fragestunde wurde durchgeführt.
6. Im Rahmen der Mitteilungen des Gemeinderates informierte der Stadtpräsident über die Durchführung des Tages der offenen Tür im Verwaltungszentrum Langenthal am Samstag, 29. April 2017.
7. 2 Parlamentarische Vorstösse wurden eingereicht:
 - Motion Steiner-Brütsch Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 27. März 2017: Gesamtanierung Kugelfang Hinterberg und Neugestaltung Kinderspielplatz Tierpark
 - Motion der FDP/JL-Fraktion vom 27. März 2017: Überarbeitung der Geschäftsordnung des Stadtrates – Einsetzung einer Kommission des Stadtrates

Langenthal, 27. März 2017

Die Sekretärin:
Janine Jauner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorgenannten Beschlüsse (Traktanden Nrn. 1 – 4) kann gemäss Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses, das heisst bis am 1. Mai 2017, beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Das Geschäft gemäss Traktandum Nr. 1 ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet worden. Das fakultative Referendum gilt gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 als zustandegekommen, wenn 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses, das heisst bis am 1. Mai 2017, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sei. Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Präsidialamt) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.
